



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Informationsblatt zur Bescheinigung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 a) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Einrichtung objektiv geeignet ist, der Berufs- und Prüfungsvorbereitung zu dienen, also auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet und der Unterricht von entsprechend qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern vermittelt wird.

In Niedersachsen ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur für die Erteilung einer Bescheinigung für Musikschulen und selbständiger Musiklehrer/innen zuständig.

Eine Musikschule, bzw. ein/e Einzellehrer/in kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Bescheinigung erhalten, wenn nach dem folgenden Kriterienkatalog min. drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Musik (Diplom, Examen, Bachelor, Master) oder bei einem nicht abgeschlossenen Hochschulstudium mindestens eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung
- Abgeschlossene Ausbildung an Einrichtungen, die keine Hochschule sind, z.B. Kirchenmusikschulen, Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel (C-Chorleiterprüfung), oder der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer studienvorbereitenden Ausbildung
- Gutachten eines/einer Professors/Professorin, der/die im gleichen Fach unterrichtet wie der/die Antragsteller/in
- Mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis
- Unterrichtstätigkeit an anderen Einrichtungen, z.B. Ergänzungsunterricht an öffentlichen Schulen, Unterrichtstätigkeit an kommunalen Musikschulen oder an einer privaten Einrichtung, die in dem Bereich, in dem die nicht examinierte Lehrkraft über eine begünstigende Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG verfügt.
- Preise von Schülerinnen und Schülern, die an Wettbewerben teilgenommen haben, wenn mit dem Preis besondere Leistungen verbunden sind, z.B. Jugend musiziert, Preise auf regionaler Ebene oder auf Landes- oder Bundesebene; gilt nicht bei Preisen, die nur für die Teilnahme vergeben werden
- Bescheinigungen der Eltern von Schülerinnen und Schülern, durch die bestätigt wird, dass der Unterricht eine Ergänzung des Schulfaches Musik ist.

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl

E-Mail
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

- Nachweise über die tatsächliche Vorbereitung einer Schülerin/eines Schülers zum Musikstudium oder zur instrumentalen Eignungsprüfung zum Lehramtsstudium oder zum Abitur mit Leistungskurs Musik oder zum/zur Berufsmusiker/in. Eine Vorbereitung, die mehr als ca. 8 Jahre zurückliegt, kann nicht mehr als Begründung herangezogen werden
- Eigene Berufstätigkeit als Musiker/in, nachzuweisen durch Programmhefte, Presseartikel, CD- bzw. Rundfunkproduktionen, Internetadresse etc.

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung aller Bildungsangebote unter Angabe des Personenkreises an den sie sich richten
- Nachweis, nach welchen Lehrplänen der Unterricht erteilt wird. Der erteilte Unterricht muss den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Lehrplänen entsprechen
- Nachweise (insbes. Kopien der Abschlusszeugnisse) über die berufliche Qualifikation aller Lehrkräfte mit beruflichem Werdegang (Kurzform)
- Angaben über die Ausstattung des Unterrichtsraumes bzw. der Unterrichtsräume
- Bei angemieteten Räumen ist ein Mietvertrag vorzulegen
- Programmhefte, Flyer, o.ä....
- Internetadresse und Telefonnummer (möglichst Festnetz)

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung der Bescheinigung gebührenpflichtig ist (ca. 100,-- € pro Musikschule, bzw. Einzellehrer/in). Die Bescheinigung bestätigt der Musikschule bzw. der/dem Einzellehrer/in, dass sie/er die gleichen Aufgaben erfüllt wie eine staatliche Musikschule und dient zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Das Finanzamt entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen. Die Bescheinigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur dient daher der Vorbereitung einer Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Vor Antragstellung wird eine steuerrechtliche Beratung empfohlen. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Darüber hinaus erfolgt der Widerruf, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Formlose Anträge sind zu richten an:

Nieders. Ministerium für
Wissenschaft und Kultur
- Referat 33 –
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Ansprechpartnerin im Ministerium:

Frau Dellbrügge
(Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr)
Tel. 0511 / 120-2488
Fax: 0511 / 120-99-2488
erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de